



Datenschutz- Reglement

der

Einwohnergemeinde Frutigen

Fassung: GR 09.08.2012

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde Frutigen darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist nur dann erlaubt, sofern damit keine Datenweitergabe verbunden ist.</p> <p>³Die Gemeinde (Einwohneramt) führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <p><i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c Datensperrung	Art. 3	<p>¹Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> <p>²Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche (oder elektronische) Rückmeldung.</p>
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:</p> <p>Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <p><i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeiten	Art. 6	<p>Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und das Einwohneramt führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin des Einwohneramtes.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	<p>¹Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin zuständig.</p> <p>²Gesuche um Auskunft und Einsicht sind innerhalb von 30 Tagen zu behandeln.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht (Art. 62, Abs. 2 GO).</p> <p>⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz im Rahmen der von der Gemeindeversammlung zur Verfügung gestellten Mittel.</p>
Gebühren	Art. 10	<p>¹Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.</p> <p>²Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II berechnet.</p>
Verordnung	Art. 11	<p>Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p>
Inkrafttreten	Art. 12	<p>¹Dieses Reglement tritt am 1. November 2012 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 03.06.2010 der Einwohnergemeinde Frutigen auf.</p>

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. August 2012 genehmigt und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 10.08.2012/gpf

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:

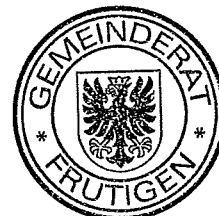


Ruedi Egger

Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen

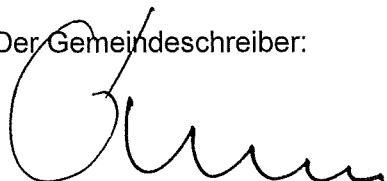


Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement vom 15.08. - 15.10.2012 (60-tägige Referendumsfrist gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung GO der Einwohnergemeinde Frutigen) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Frutiger Anzeiger vom 14.08.2012 bekannt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Erlass tritt per 1.11.2012 in Kraft (GR-Beschluss vom 01.11.2012).

Frutigen, 17.10.2012/gpf

Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen